



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 39 vom 24.11.2023

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landkreis Kelheim

- Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Gemeinde Weichering über die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gebiet der Gemeinde Weichering **460**
- Nachruf für Kreisrat a. D. Johann Zeilnhofer **464**

Stadt Kelheim

- Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz **465**
- Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Seilbahn“ am 19. November 2023 **467**

Stadt Abensberg

- 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Hörlbach vom 22.10.2015 (GS-EWS) **468**
- Gillamoos vom 29.08. bis 02.09.2024 und vom 04. bis 08.09.2025
 - Ausschreibung für den Betrieb eines Bierzeltes und eines Weinzelteltes/ Weinstadels **469**
 - Ausschreibung für den Betrieb eines italienischen Imbiss-Zelteltes **470**
 - Ausschreibung für den Festplatzbetrieb „Oida Gillamoos“ **470**

Sonstiges

- 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau (BGS-WAS) **471**
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau **472**
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau **473**
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2023 **474**
- Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde **475**
- Aufgebot einer verloren gegangenen Sparerkunde **475**



Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim

AZ: 21-02

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Gemeinde Weichering über die
Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im
Bereich des fließenden Verkehrs für das Gebiet der Gemeinde Weichering**

Die Gemeinde Weichering möchte die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Weichering mit Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Stadt Mainburg übertragen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft (Art. 1 Satz 1 GO) auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Die **rechtsaufsichtliche Genehmigung** der Zweckvereinbarung wird hiermit **erteilt**, da dieser keine Versagungsgründe entgegenstehen.

Sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Erst am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wird die Zweckvereinbarung wirksam (Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Kelheim, den 17.11.2023

Sixt Franz
Sachgebietsleiter
Kommunalrecht

Zweckvereinbarung

Zwischen der Stadt Mainburg,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Helmut Fichtner

und

der Gemeinde Weichering
vertreten durch Ersten Bürgermeister Thomas Mack

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Stadt Mainburg und die Gemeinde Weichering sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Weichering der Stadt Mainburg die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet der Gemeinde Weichering.
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Weichering wird in Absprache mit der Stadt Mainburg von der Gemeinde Weichering festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die Stadt Mainburg aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde Weichering in Abstimmung mit der Stadt Mainburg für die Außendiensttätigkeiten in der kommunalen Verkehrsüberwachung im Fließenden Verkehr eigenes oder Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung einsetzen kann und notwendige Technik anmietet.

§ 3

1. Die Gemeinde Weichering überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr und ruhender Verkehr) der Stadt Mainburg.
2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die Stadt Mainburg über.

§ 4

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Pförring erstattet der Stadt Mainburg die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

A. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 3,50 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 3,80 €

(* Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

B. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- d) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Weichering verbleiben bei der Stadt Mainburg. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarn- wie auch Bußgelder, erhält vollständig die Gemeinde Weichering
 - e) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Gemeinde Weichering, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Gemeinde Weichering der Stadt Mainburg eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 €.
2. Kosten die der Stadt Mainburg im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Gemeinde Weichering entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Gemeinde Weichering gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.B werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
 3. Die Stadt Mainburg erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Gemeinde Weichering ergeben.
 4. Die Stadt Mainburg kann, falls notwendig, nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung erheben. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die die Stadt Mainburg nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
 5. Die Stadt Mainburg informiert die Gemeinde Weichering unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Gemeinde Weichering unterhält ein Girokonto, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/ überwiesen werden. Je Überwachungsart, Ruhender bzw. Fließender Verkehr, ist ein separates Girokonto erforderlich. Die Stadt Mainburg erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-Vollmacht für diese/s Konto/en. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Gemeinde Weichering auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.10.2024. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 31.07.2024 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Regierung von Niederbayern/Landratsamt Kelheim (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mainburg von der Verwaltungsgemeinschaft Pförring gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainburg und der NWS Sicherheitsservice GmbH, eine 100prozentige Tochter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH vorzeitig beendet werden, kann die Stadt Mainburg die Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Pförring aufheben.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mainburg, den 06.11.2023
Stadt Mainburg

Weichering, den 26.10.2023
Gemeinde Weichering

Helmut Fichtner
Erster Bürgermeister

Thomas Mack
Erster Bürgermeister

Nachruf

Der Landkreis Kelheim nimmt Abschied von

Herrn Johann Zeilhofer
Kreisrat a. D.

Herr Johann Zeilhofer war vom 12. Juli 1967 bis 30. Juni 1972 Mitglied im Kreistag des ehemaligen Landkreises Mainburg. Dem Kreistag des Landkreises Kelheim gehörte Herr Johann Zeilhofer vom 7. Oktober 1975 bis zum 30. April 1978 an. Der Verstorbene hat sich durch sein kommunalpolitisches Engagement für die Belange seiner Heimat und unserer Region verdient gemacht, dafür wurde er im Jahr 1984 mit der Kommunalen Dankurkunde ausgezeichnet. Wir werden Herrn Johann Zeilhofer ein ehrendes Andenken bewahren. Der Familie und den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Kelheim, den 22. November 2023

Martin Neumeyer
Landrat

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 15.11.2023 (Az. 5.1-ro.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit ein

Allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2

auf dem Gelände des Alten Kanalhafens des Ludwig-Donau-Main-Kanal samt Umgriff in Kelheim (siehe beiliegenden Lageplan) während der Zeit vom 31.12.2023, 00.00 Uhr bis 01.01.2024, 24.00 Uhr.

2. Wer gegen dieses Abbrennverbot verstößt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße wird hiermit angedroht.
3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 19 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Kelheim

gezeichnet

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister



Der Abstimmungsleiter
Stadt Kelheim

Datum
21.11.2023

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Seilbahn“ am 19. November 2023

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2023 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Zahl der Stimmberechtigten: | 12797 |
| 2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben: | 5664 |
| 3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen: | |

Stimmen für Sind Sie dafür, dass die Stadt Kelheim (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt "Smart Urban Connection (SUC) - Seilbahn Kelheim) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Seilbahn Kelheim - Saal zur Verfügung stellt und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für eine Seilbahn erstellt?

Gültige Ja-Stimmen	4791
Gültige Nein-Stimmen	865
Gültige Stimmen insgesamt	5656
Ungültige Stimmen insgesamt	8

4. Der Abstimmungsausschuss stellte fest, dass

der Bürgerentscheid „Sind Sie dafür, dass die Stadt Kelheim (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt "Smart Urban Connection (SUC) - Seilbahn Kelheim) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Seilbahn Kelheim - Saal zur Verfügung stellt und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für eine Seilbahn erstellt?“ mit 5656 gültigen Stimmen und davon mit 4791 Stimmen mehrheitlich mit Ja beantwortet wurde. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Abstimmungsberechtigten (2560) ist erreicht.

Somit ist der Bürgerentscheid mit Ja entschieden.

21.11.2023

Gruner
Abstimmungsleiter

**1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Abensberg für die Entwässerungseinrichtung Hörlbach vom 22.10.2015
(GS-EWS)**

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Entwässerungseinrichtung Hörlbach vom 22.10.2015 zuletzt geändert am 27.11.2019:

§ 1 Änderung

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

**§ 2
Schmutzwassergebühr**

- (1) ... Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser:
ab 01.01.2024 0,30 €.

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Niederschlagswassergebühr**

...

- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,24 € pro Quadratmeter / Veranlagungsjahr.

**§ 2
Inkrafttreten der Änderungssatzung**

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Abensberg, den 24.11.2023
Stadt Abensberg

Dr. Resch
1. Bürgermeister

Gillamoos
vom 29.08. bis 02.09.2024 und vom 04. bis 08.09.2025
Ausschreibung für den Betrieb eines Bierzeltes und eines Weinzeltens/Weinstadels

Bewerbungen für den **Betrieb eines Bierzeltes und eines Weinzeltens/Weinstadels** auf dem Grundstück Fl.Nr. 744, Gemarkung Abensberg, bei der traditionsreichen Veranstaltung Gillamoos in Abensberg sind bis spätestens **05.01.2024, 10.00 Uhr** schriftlich bei den **Stadtwerken Abensberg, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg** einzureichen. Die Bewerbung soll in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden. Der Umschlag soll mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Bewerbung Gillamoos“ gekennzeichnet sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen unter Verwendung des Bewerbungsbogens nehmen am Auswahlverfahren teil. Für jeden Betrieb muss eine separate Bewerbung erfolgen.

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Nachname bzw. vollständige Firmenbezeichnung mit Vertretungsverhältnissen
2. Anschrift bzw. Firmensitz
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen mit angeforderten Unterlagen

Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Mündliche Abreden sind nicht rechtsverbindlich.

Die Vergaberichtlinien mit Bewertungskriterien, der Bewerbungsbogen und die Vertragsmuster können unter www.abensberg.de/gillamoos/vergabe heruntergeladen oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden.

Stadt Abensberg

Gillamoos
vom 29.08. bis 02.09.2024 und vom 04. bis 08.09.2025
Ausschreibung für den Betrieb eines italienischen Imbiss-Zeltes

Bewerbungen für den **Betrieb eines italienischen Imbiss-Zeltes** auf den Grundstücken FI.Nr. 744 und 749, Gemarkung Abensberg, bei der traditionsreichen Veranstaltung Gillamoos in Abensberg sind bis spätestens **05.01.2024, 10.00 Uhr** schriftlich bei den **Stadtwerken Abensberg, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg** einzureichen. Die Bewerbung soll in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden. Der Umschlag soll mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Bewerbung Gillamoos“ gekennzeichnet sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen unter Verwendung des Bewerbungsbogens nehmen am Auswahlverfahren teil.

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Nachname bzw. vollständige Firmenbezeichnung mit Vertretungsverhältnissen
2. Anschrift bzw. Firmensitz
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen mit angeforderten Unterlagen

Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Mündliche Abreden sind nicht rechtsverbindlich.

Die Vergaberichtlinien mit Bewertungskriterien, der Bewerbungsbogen und die Vertragsmuster können unter www.abensberg.de/gillamoos/vergabe heruntergeladen oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden.

Stadt Abensberg

Gillamoos
vom 29.08. bis 02.09.2024 und vom 04. bis 08.09.2025
Ausschreibung für den Festplatzbetrieb „Oida Gillamoos“

Bewerbungen für den **Festplatzbetrieb „Oida Gillamoos“** auf dem Grundstück FI.Nr. 2290/9, Gemarkung Abensberg, bei der traditionsreichen Veranstaltung Gillamoos in Abensberg sind bis spätestens **05.01.2024, 10.00 Uhr** schriftlich bei den **Stadtwerken Abensberg, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg** einzureichen. Die Bewerbung soll in einem verschlossenen Umschlag eingereicht werden. Der Umschlag soll mit dem deutlich erkennbaren Hinweis „Bewerbung Oida Gillamoos“ gekennzeichnet sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen unter Verwendung des Bewerbungsbogens nehmen am Auswahlverfahren teil.

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Nachname bzw. vollständige Firmenbezeichnung mit Vertretungsverhältnissen
2. Anschrift bzw. Firmensitz
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen mit angeforderten Unterlagen

Eine Bewerbung begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Mündliche Abreden sind nicht rechtsverbindlich.

Die Vergaberichtlinien mit Bewertungskriterien, der Bewerbungsbogen und die Vertragsmuster können unter www.abensberg.de/gillamoos/vergabe heruntergeladen oder mit einem Freiumschlag per Post angefordert werden.

Stadt Abensberg

Sonstige Bekanntmachungen

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau (BGS-WAS) vom 14.12.2016 (KRABI KEH 27/2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 26.02.2021 (KRABI KEH 17/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Die Zahl 65,00 wird durch 130,00 ersetzt.
- b) Die Zahl 140,00 wird durch 520,00 ersetzt.
- c) Die Zahl 260,00 wird durch 780,00 ersetzt.

2. § 9a wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Zahl 15,34 wird durch 30,00 ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl 1,50 durch 3,19 ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl 1,50 durch 3,19 ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl 67,00 durch 78,00 ersetzt.

4. § 13 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Au i.d. Hallertau, den 16. November 2023
Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Stiglmaier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau

1. Die Verbandsversammlung hat am 15.11.2023 den geprüften Jahresabschluss 2021 gemäß § 10 der Verbandssatzung und § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb sowie § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Der Jahresverlust 2022 in Höhe von 293.334,88 € wird vorgetragen.

2. Herr Braun, Wirtschaftsprüfer hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Satzungsbestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Landshut, den 13.07.2023

Christoph Braun
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Au i. d. Hallertau, den 16.11.2023

Franz Stiglmaier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau

1. Die Verbandsversammlung hat am 15.11.2023 den geprüften Jahresabschluss 2022 gemäß § 10 der Verbandssatzung und § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb sowie § 25 Abs. 3 EBV mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Der Jahresverlust 2022 in Höhe von 657.875,35 € wird vorgetragen.

2. Herr Braun, Wirtschaftsprüfer hat den Jahresabschluss 2022 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Satzungsbestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage ist als nicht ausreichend zu beurteilen.

Landshut, den 10.10.2023

Christoph Braun
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Hallertau sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25 Abs. 4 Satz 3 EBV).

Au i. d. Hallertau, den 16.11.2023

Franz Stiglmaier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 18. Oktober 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.315.000 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **407.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine **Verwaltungsumlage** wird nicht erhoben.

(2) Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs.1 Satz 1 Alt. 1 KommZG i.V.m. Art 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß der Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe in Neustadt a. d. Donau, Mühlhausen, Hausringweg 4, Zimmer Nr. 3 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Neustadt a. d. Donau, den 21.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

Andreas Meyer
Vorsitzender

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3415015483
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Mechtilde Hartl

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

21.02.2024

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 21.11.2023
Sparkasse Landshut

Muggenthaler Gallwitz

Aufgebot

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr.3412020346
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Paula Berger

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

21.02.2024

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 21.11.2023
Sparkasse Landshut

Muggenthaler Gallwitz